

Das „kooperative Mandat“ und „Anwaltsmediation“¹

Merkblatt für Mandanten

Das *kooperative Mandat* und die *Anwaltsmediation* sind Angebote, die aktuelle Bestrebungen von Justiz und Gesetzgebung aufgreifen, um sie in die tägliche Anwaltsarbeit umzusetzen. Wie etwa das „Königsteiner Modell“ und Reformen des Familiengerichtsverfahrens versuchen sie, in geeigneten Fällen ohne Aufgabe der Rechtsstandpunkte eine Kooperation mit den Beteiligten herzustellen, um gütliche Lösungen unter Verzicht auf gegenseitige Verletzungen zu finden.

Dies bedeutet ein Umdenken der Parteien: Sie können Rechtsanwälte bei einem Auftrag zur Kooperation nicht dazu bestimmen, eigene mögliche Ansprüche *gegen* die andere Seite – vor allem mit Hilfe des Gerichts – durchzusetzen. Die Parteien dürfen zwar miteinander - auch über ihre Rechte streiten - streiten, jedoch nicht in destruktiver Form auf Kosten des anderen. Das heißt: Jede Seite übernimmt die Verantwortung für ihr eigenes Handeln, setzt sich aktiv für eine Einigung ein und unterlässt es, den anderen zu beschuldigen.

Die Parteien werden jeweils von einem Anwalt ihres Vertrauens vertreten und beraten. Ziel ist die Herstellung einer Verständigung auf eine gemeinsame verbindliche Lösung, die sich an übergeordneten beiderseitigen Interessen orientiert: Dem Rechtsfrieden, der Schadensbegrenzung, einem gedeihlichen Umgang für die Zukunft und dem Wohlergehen evtl. gemeinsamer Kinder.

Die Anwälte vertreten und beraten ihre Parteien sowohl in Einzelgesprächen wie in gemeinsamen Sitzungen. Die Angebote sind nur durchführbar, wenn und solange beide Seiten ihre persönlichen Interessen in den Rahmen einer Zusammenarbeit zu stellen bereit sind und sich hierfür aktiv einsetzen. Sie erhalten hierin jeweils Unterstützung von ihren Parteivertretern. Die Aufträge enden jedoch, sobald eine der Parteien sich zur gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen entschließt.

Besonderheiten des kooperativen Mandats:

Das *kooperative Mandat* ist unabhängig von einer Absprache mit der Gegenseite. Ziel des Auftrags ist allerdings, eine solche Absprache herzustellen. Der Anwalt versucht, in ständiger Abstimmung mit seiner Partei durch geeignete Methoden die Gegenseite zu einem kooperativen Vorgehen zu bewegen.

Besonderheiten der Anwaltsmediation:

Die *Anwaltsmediation* beginnt - nach einem informellen Vorgespräch – mit einer festen Vereinbarung über ein kombiniertes Vorgehen von kooperativer Vertretung mit einer Mediation. Beide Parteivertreter sind auch Mediatoren. Nach einer individuellen Rechtsklärung werden gemeinsame Mediationssitzungen von Parteianwälten und Parteien anberaumt, mit dem Auftrag, Differenzen zwischen den Parteien, die einer Einigung im Wege stehen, durch die Methodik der Mediation zu bereinigen. Im Abschnitt der Mediation wird vor allem auf die Eigenverantwortung der Parteien abgestellt.